



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
1915**

26.02.1915 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

21. Ergänzung der Administration des St. Katharinenstifts und der Behörde für Fahrwegs Asyl.

Die Bürgerschaft wählt Herrn Friedrich Gastendyk als Mitglied der Administration des St. Katharinenstifts bis Ende des Jahres 1920 wieder und an Stelle des mit Ende 1914 ausgeschiedenen Herrn Carl Wilhelm Frize Herrn Joh. Salzmann, Kielstraße 31, für die Jahre 1915 bis Ende 1920 zum Mitgliede der Behörde für Fahrwegs Asyl.

Mitteilung des Senats

vom 26. Februar 1915.

1. Kanalabgabe (Frontsteuer) bei unbebauten Grundstücken.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 24. Februar d. J. zu, hat wegen der Publikation des Gesetzes das Weitere veranlaßt und die Steuerdeputation dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. Januar d. J., Abf. 2, entsprechend mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt.

2. Übertragbarkeit einiger Positionen des Budgets der Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

3. Erwerb einiger Flächen für den Verschiebebahnhof beim Industrie- und Handelshafen und die Anschlußkurve bei Oslebshausen.

4. Beleuchtungsanlagen in Bremerhaven-Freihafen und Inlandshafen.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 24. Februar d. J. zu.

5. Gebühr für Wechselproteste.

Die Bürgerschaft hat am 21. Oktober 1914 beschlossen, in dem Gesetze, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1890/91, vom 30. März 1890 (Gesetzbl. S. 46) unter XI „Abgabe von Protesten“ im § 83 Zeile 3 nach dem Worte „wird“ einzuschalten, „sofern die Schuldsomme den Betrag von 200 M übersteigt“.

Der Senat hat diesen Beschluß zunächst an die Steuerdeputation zur Äußerung verwiesen. Den von dieser erstatteten Bericht läßt er der Bürgerschaft hierneben zugehen.

Der Senat tritt den Ausführungen der Steuerdeputation bei, genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Bericht.

Anlage.

Das von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 21. Oktober 1914 bezeichnete Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1890/91, vom 30. März 1890 (Gesetzbl. S. 46), hat mit dem Ablauf des Rechnungsjahres 1890 seine Gültigkeit verloren. Die jetzt gültigen Bestimmungen finden sich in dem Gesetze vom 25. Dezember 1896, betreffend die Stempelabgaben (Gesetzbl. S. 171). Nach § 38 dieses Gesetzes beträgt der Proteststempel bei Wechselsummen

a. bis 1000 <i>M</i> einschließlich	1,50 <i>M</i>
b. über 1000 <i>M</i> bis 2000 <i>M</i> einschließlich	2,00 "
c. über 2000 " bis 3000 " "	3,00 "
d. über 3000 " bis 4000 " "	4,00 "
e. über 4000 "	5,00 "

Nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1911, 1912 und 1913 sind an Protesten jährlich aufgenommen

1) über Wechselsummen bis 200 <i>M</i> einschließlich	2020
2) " " über 200 bis 1000 <i>M</i> einschließlich	1075
3) " " " 1000 bis 2000 " "	115
4) " " " 2000 bis 3000 " "	43
5) " " " 3000 bis 4000 " "	11
6) " " " 4000 <i>M</i>	52

Die von der Bürgerschaft beschlossene Befreiung der Wechselproteste über Wechselsummen bis zu 200 *M* würde also einen jährlichen Einnahmeausfall von $2020 \times 1 \text{ M } 50 \text{ Pf.} = 3030 \text{ M}$ verursachen. Der Proteststempel würde alsdann statt der jetzt durchschnittlich 5305 *M* betragenden Jahreseinnahme nur noch 2275 *M* jährlich erbringen.

Die Steuerdeputation kann die von der Bürgerschaft beschlossene Stempel-freiheit nicht zur Annahme empfehlen. Die Finanzlage macht es zur Pflicht, keine Einnahmen preiszugeben, ohne für Ersatz zu sorgen. Die Wechselproteste waren, auch für die kleineren Wechselsummen, in Bremen von jeher einer Stempelabgabe unterworfen, die seit dem Übergang zur Markwährung in der jetzigen Höhe erhoben wird. Nachdem die Notariatsgebühren für Wechselproteste geändert worden sind, will die Steuerdeputation gegen die Abänderung der Stempelabgaben keine Einwendungen erheben. Dies muß aber nach denselben Grundsätzen geschehen wie bei den Notariatsgebühren, also durch Ermäßigung der Stempelsätze für kleinere und entsprechende Erhöhung für größere Wechselsummen. Die Notariatsgebühren für Wechselproteste betragen früher mindestens 5 *M* und stiegen bei Wechselsummen über 5000 *M* um 1 *M* für jede angefangenen Tausend Mark bis zum Höchstbetrage von 15 *M*. Diese Gebühren sind durch das Gesetz vom 25. Oktober 1914 — Gesetzbl. S. 228 — nur für kleinere Wechselsummen ermäßigt, und zwar für Wechselsummen bis 100 *M* um die Hälfte, für Wechselsummen über 500 *M* aber erhöht worden bis zum Höchstbetrage von 100 *M*. Der Mindestsatz des Proteststempels beträgt nur 1,50 *M*, also weit weniger als der bisherige Mindestsatz der Notariatsgebühren. Die Steuerdeputation empfiehlt eine Ermäßigung in den Stufen bis zu 200 *M* und eine Erhöhung in den Stufen über 300 *M*. Die neuen Sätze werden ungefähr dieselben Einnahmen erbringen wie bisher.

Hiernach beantragt die Steuerdeputation die Genehmigung des anliegenden Gesetzentwurfs.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **W. Donaudt.** (gez.) **Chr. Specht.**

Unteranlage.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1896 über die Stempelabgaben.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 38 Abs. 1 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes (Gesetzbl. S. 171) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Proteste von Wechseln, Anweisungen und solchen Akkreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten,

ist außer dem Urkundenstempel (§ 1) eine Abgabe zu entrichten, welche beträgt bei Summen

a. bis hundert Mark einschließlich	0,75 M
b. über hundert bis zweihundert Mark einschließlich	1,00 "
c. über zweihundert bis dreihundert Mark einschließlich	1,50 "
d. über dreihundert bis vierhundert Mark einschließlich	2,00 "
e. über vierhundert bis fünfhundert Mark einschließlich	2,50 "
f. über fünfhundert bis siebenhundert Mark einschließlich	3,00 "
g. über siebenhundert bis tausend Mark einschließlich	3,50 "
h. über tausend bis zweitausend Mark einschließlich	4,00 "
i. über zweitausend bis dreitausend Mark einschließlich	5,00 "
k. über dreitausend bis fünftausend Mark einschließlich	6,00 "
l. über fünftausend bis achttausend Mark einschließlich	8,00 "
m. über achttausend Mark	10,00 "

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

6. Erwerb von Straßengrund der Morgenlandstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den Erwerb von Straßengrund der Morgenlandstraße einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Beim Budget für 1914 sind die Kosten für den Ausbau der Morgenlandstraße von der Gröpelinger Chaussee bis zum Pastorenweg bewilligt worden. Zur planmäßigen Anlegung der Straße sind die in dem beigelegten Lagepläne rot angelegten Grundflächen erforderlich. Die Flächen sind bereits mit Genehmigung der Eigentümer zur Straße gezogen, da die Anlegung der Straße dringend war.

Mit den beteiligten Eigentümern ist verhandelt worden. Die Eigentümer der Grundstücke Flurbuch-Bezeichnung 157 a, 155 B, 155 A, nämlich A. H. D. Jünemann, J. Mittelstorb und die Gröpelinger Bauerschaft erklärten sich schließlich mit der gleichen Entschädigung einverstanden, die der Eigentümer des Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung 156, Th. Zuchter, für den von ihm abzutretenden Teil im Vergleichswege oder im Enteignungsverfahren zugebilligt erhalten würde. Mit Jünemann, Mittelstorb und der Gröpelinger Bauerschaft sind die entsprechenden Verträge vom 5. Oktober 1914 unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen. Ebenso konnte mit dem Eigentümer des Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung 153, H. J. Mattfeldt, der beigelegte Vertrag vom 21. September 1914 geschlossen werden, wonach er einen Teil seines Grundstücks, der mehr als 30 m von der Chaussee entfernt ist, unter den gleichen Bedingungen an den Staat abtritt, während er nach dem ebenfalls beigelegten Vertrage vom 1. Februar 1915 für den abzutretenden Teil seines Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung 153, der innerhalb der 30 m Tiefe von der Chaussee ab gerechnet liegt, 13 M für das Quadratmeter zugebilligt erhält.

Mit Jünemann ist außerdem noch eine Entschädigung von 25 M für Versetzen einer Planke und für gärtnerische Änderungen vereinbart. Dieser Betrag ist angemessen.

Die Deputation hat dann weiter mit Fuchter verhandelt und schließlich mit ihm, sowie auch mit dem Eigentümer des Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung 154, J. F. Fischer, die beigefügten Verträge vom 7. Januar 1915 geschlossen, wonach der Staat für die abzutretenden Flächen den Preis von 8 M für das Quadratmeter zu zahlen hat. Als Entschädigung für die bei der Pflasterung beseitigten, der Zukünftigkeit zu dem anliegenden Lande dienenden Böschungen und deren Wiederherstellung sind je 40 M zu zahlen, welcher Betrag den aufzuwendenden Kosten entspricht. Für die mit Jünemann, Mittelstorb und der Gröpelinger Bauerschaft geschlossenen Verträge, sowie für den mit Mattfeldt geschlossenen Vertrag vom 21. September 1914 kommt somit auch eine Entschädigung von 8 M für das Quadratmeter Grundfläche in Betracht. Diese Entschädigung ist angemessen.

Auch der Preis von 13 M für den von H. J. Mattfeldt abzutretenden, unmittelbar an der Gröpelinger Chaussee liegenden, 30 m tiefen Teil seines Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung 153, der jedenfalls wertvoller als die übrigen abzutretenden Flächen ist, muß als angemessen bezeichnet werden.

Unteranlagen 1-7.

Die Deputation beantragt, die beigefügten sieben Verträge zu genehmigen. Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln des Ordentlichen Haushalts bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lauts.**

Unteranlage 1.

Geschehen Bremen, den 5. Oktober 1914.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitzende der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
- 2) der mir persönlich bekannte stellvertretende Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr E. Kuhlmann,
- 3) der mir durch den mir persönlich bekannten Kanzleigehilfen Otto Tiedemann vorgestellte Lehrer, Herr August Heinrich Diedrich Jünemann, wohnhaft Morgenlandstraße Nr. 5 hier.

Sie erklärten, und zwar die zu 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

A. H. D. Jünemann tritt auf Grund des § 68 der Bauordnung von seinem Grundstück an der Morgenlandstraße, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 157 a, den in dem beigehefteten Lageplan vom 31. August 1914 mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Flächeninhalt der Grundfläche wird vom Katasteramte festgestellt. Der Bremische Staat zahlt dagegen an A. H. D. Jünemann für das Quadratmeter Grundfläche dieselbe Entschädigung, die der Bremische Staat im Vergleichswege oder im Enteignungsverfahren für den im Plane grün angelegten Teil des Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 156, durchschnittlich zu zahlen hat. Außerdem erhält A. H. D. Jünemann für das Versetzen einer Planke, für Sträucher und gärtnerische Änderungen insgesamt 25 M, in Buchstaben: Fünfundzwanzig Mark. Die Entschädigungssumme wird an A. H. D. Jünemann ausbezahlt nach erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche und nachdem die Entschädigungssumme für den abzutretenden Teil des Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung

Vorstadt R 36, Nr. 156, rechtskräftig festgesetzt ist. Vom Tage der Lieferung, dem 23. Mai 1914, bis zum Zahlungstage ist die Entschädigungssumme mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Ab- und Zuschreibung nach § 23 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Falls für das anliegende Straßengrundstück des Staates ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird hiermit statt der Zuschreibung die Ausscheidung aus dem Grundbuche beantragt. Die Bremische Staatsabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

J. B.

(gez.) **Wessels** (gez.) **E. Kuhlmann** (gez.) **A. Jünemann**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.) (gez.) **Dr. Sander.**

Geschehen Bremen, den 5. Oktober 1914. Unteranlage 2.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
- 2) der mir persönlich bekannte stellvertretende Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr E. Kuhlmann,
- 3) der sich durch Geburtsurkunde ausweisende Bauführer, Herr Jakob Mittelstorb, wohnhaft Gröpelinger Chaussee Nr. 115 hier.

Sie erklärten, und zwar die zu 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

J. Mittelstorb tritt auf Grund des § 68 der Bauordnung von seinem Grundstück an der Morgenlandstraße, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 155 B, den in dem beigehefteten Lageplane vom 31. August 1914 mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Flächeninhalt der Grundfläche wird vom Katasteramte festgestellt. Der Bremische Staat zahlt dagegen an J. Mittelstorb für das Quadratmeter Grundfläche dieselbe Entschädigung, die der Bremische Staat im Vergleichswege oder im Enteignungsverfahren für den im Plane grün angelegten Teil des Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 156, durchschnittlich zu zahlen hat. Die Entschädigungssumme wird an J. Mittelstorb ausbezahlt nach erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche und nachdem die Entschädigungssumme für den abzutretenden Teil des Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 156, rechtskräftig festgesetzt ist. Vom Tage der Lieferung, dem 23. Mai 1914, bis zum Zahlungstage ist die Entschädigungssumme mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Ab- und Zuschreibung nach § 23 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Falls für das anliegende Straßengrundstück des Staates ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird hiermit statt der Zuschreibung die Ausscheidung aus dem

Grundbuche beantragt. Die Bremische Staatsabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

f. v.

(gez.) **Wessels** (gez.) **E. Kuhlmann** (gez.) **Jakob Mittelstorb**
sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Dr. Sander.**

Unteranlage 3.

Geschehen Bremen, den 5. Oktober 1914.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
- 2) der mir persönlich bekannte stellvertretende Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr E. Kuhlmann,
- 3) der mir persönlich bekannte Landmann, Herr Hinrich Humann, wohnhaft Ortstraße Nr. 23 hier, als Vertreter der Gröpelinger Bauerschaft,
- 4) der mir persönlich bekannte Landmann, Herr Conrad Bosse, wohnhaft Goojstraße Nr. 19 hier, als Vertreter der Gröpelinger Bauerschaft.

Sie erklärten in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

Die Gröpelinger Bauerschaft tritt auf Grund des § 68 der Bauordnung von ihrem Grundstück an der Morgenlandstraße, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 155 A, den in dem beigehefteten Lageplane vom 31. August 1914 mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Flächeninhalt der Grundfläche wird vom Katasteramte festgestellt. Der Bremische Staat zahlt dagegen an die Gröpelinger Bauerschaft für das Quadratmeter Grundfläche dieselbe Entschädigung, die der Bremische Staat im Vergleichswege oder im Enteignungsverfahren für den im Plane grün angelegten Teil des Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 156, durchschnittlich zu zahlen hat. Die Entschädigungssumme wird an den Landmann H. Humann, wohnhaft Ortstraße Nr. 23 hier, ausbezahlt nach erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche und nachdem die Entschädigungssumme für den abzutretenden Teil des Grundstücks Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 156, rechtskräftig festgesetzt ist. Vom Tage der Lieferung, dem 23. Mai 1914, bis zum Zahlungstage ist die Entschädigungssumme mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Ab- und Zuschreibung nach § 23 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Falls für das anliegende Straßengrundstück des Staates ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird hiermit statt der Zuschreibung die Ausscheidung aus dem Grundbuche beantragt. Die Bremische Staatsabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Unteranlage 5.

Geschehen Bremen, den 1. Februar 1915.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
- 2) der mir persönlich bekannte stellvertretende Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr E. Kuhlmann,
- 3) der mir persönlich bekannte Wirt, Herr Hinrich Johann Mattfeldt, wohnhaft Gröpelinger Chaussee Nr. 159/163 hier.

Sie erklärten, und zwar die zu 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

H. J. Mattfeldt tritt auf Grund der §§ 25—28 und § 68 der Bauordnung von seinem Grundstück an der Gröpelinger Chaussee, Ecke Morgenlandstraße, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 153, den in dem beigehefteten Lageplane vom 7. Januar 1915 mit a b c d e bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an H. J. Mattfeldt nach erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 13 M, in Buchstaben: Dreizehn Mark, für das Quadratmeter. Vom Tage der Lieferung, dem 23. Mai 1914, bis zum Zahlungstage wird die Entschädigungssumme mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Ab- und Zuschreibung nach § 23 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bewirkt werden, die hiermit beantragt wird. Falls für das anliegende Straßengrundstück des Staates ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird hiermit statt der Zuschreibung die Auscheidung aus dem Grundbuche beantragt. Die Bremische Staatsabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

f. v.

(gez.) **Wessels** (gez.) **E. Kuhlmann** (gez.) **Joh. Mattfeldt**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Dr. Sander.**

Unteranlage 6.

Geschehen Bremen, den 7. Januar 1915.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
- 2) der mir persönlich bekannte stellvertretende Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr E. Kuhlmann,
- 3) der mir durch den mir persönlich bekannten Kanzleigehilfen Herrn Otto Tiedemann vorgestellte Landmann, Herr Theodor Fuchter, wohnhaft Lindenhofstraße Nr. 45 hier.

Sie erklärten, und zwar die zu 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

L. Zuchter tritt auf Grund des § 68 der Bauordnung von seinem Grundstück an der Morgenlandstraße, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 156, den in dem beigehefteten Lageplane vom 10. Dezember 1914 mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an L. Zuchter nach erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 8 M, in Buchstaben: Acht Mark, für das Quadratmeter, sowie als Entschädigung für eine von L. Zuchter hergestellte, vom Bremischen Staat bei der Pflasterung beseitigte Böschung, 40 M, in Buchstaben: Vierzig Mark. Vom Tage der Lieferung, dem 23. Mai 1914, bis zum Zahlungstage wird die Entschädigungssumme mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Ab- und Zuschreibung nach § 23 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Falls für das anliegende Straßengrundstück des Staates ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird hiermit statt der Zuschreibung die Ausscheidung aus dem Grundbuche beantragt. Die Bremische Staatsabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

S. S.

(gez.) **Wessels** (gez.) **G. Kuhlmann** (gez.) **Lh. Zuchter**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Dr. Sander.**

Geschehen Bremen, den 7. Januar 1915. Unteranlage 7.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
- 2) der mir persönlich bekannte stellvertretende Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr G. Kuhlmann,
- 3) der sich durch Staatsbürgereidschein ausweisende Landmann, Herr Johann Friedrich Fischer, wohnhaft Ortstraße Nr. 3 hier.

Sie erklärten, und zwar die zu 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

J. F. Fischer tritt auf Grund des § 68 der Bauordnung von seinem Grundstück an der Morgenlandstraße, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 36, Nr. 154, den in dem beigehefteten Lageplane vom 10. Dezember 1914 mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken-

Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an J. F. Fischer nach erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 8 M, in Buchstaben: Acht Mark, für das Quadratmeter, sowie als Entschädigung für eine von J. F. Fischer hergestellte, vom Bremischen Staate bei der Pflasterung beseitigte Böschung 40 M, in Buchstaben: Vierzig Mark. Vom Tage der Lieferung, dem 23. Mai 1914, bis zum Zahlungstage ist die Entschädigungssumme mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Ab- und Zuschreibung nach § 23 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Falls für das anliegende Straßengrundstück des Staates ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird hiermit statt der Zuschreibung die Ausscheidung aus dem Grundbuche beantragt. Die Bremische Staatsabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

3 8.

(gez.) **Wessels** (gez.) **C. Ruhlmann** (gez.) **J. F. Fischer**
sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:
(L. S.) (gez.) **Dr. Sander.**
